

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 1 (1945)  
**Heft:** 10

**Rubrik:** Was uns Frauen interessiert!

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Was uns Frauen interessiert!

Das Bureau des Kantonsrates des eidgenössischen Standes Zürich hat in seiner Sitzung vom 6. Sept. 1945 zu **Mitgliedern der Kommission** zur Beratung des **Gesetzes über das Wahlrecht der Frau** (Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1945) folgende Herren gewählt:

1. Hürsch Oskar, Breitestr. 30, Winterthur (Präsident); 2. Böckli Walter, Witellikerstr. 66, Zürich 8; 3. Duttweiler Hans, Dr., Bahnhofstrasse 90, Zürich 1; 4. Hanhart Ernst, Oerlikonerstr. 94, Zürich 11; 5. Haus Alfred, Geiselweidstr. 64, Winterthur; 6. Joss Florin, Hornhaldenstr. 22, Kilchberg; 7. Keller Heinrich, Uster; 8. Kräuchi Walter, Pfäffikon; 9. Müller Max, Mattenweg 5, Schlieren; 10. Nägeli Hans, Dufourstr. 195, Zürich 8; 11. Peter Otto, Pflugstr. 20, Zürich 6; 12. Schlegel Johann, Sekretariat der Holzarbeiter, Sektion Zürich, Volkshaus, Zürich 4; 13. Studer Hans, Dr., Affoltern a. A.; 14. Vollenweider Jakob, Wangen; 15. Zimmermann Ewald, Redaktion „Hochwacht“, Postfach Hauptpost, Winterthur; Sekretär: Kessler Ernst, Kanzleistr. 215, Zürich 4.

---

Lt. Zeitungsmeldung ist im Grossen Rat des **Kantons Aargau** von W. Widmer-Kunz (Lenzburg) folgende **Motion** eingereicht worden: Der Regierungsrat wird zur Prüfung der Frage eingeladen, ob durch Änderung der in Betracht kommenden Gesetze oder durch Verfassungs- und Gesetzesrevision das Stimmrecht in Angelegenheiten der **Schule, Kirche** und **Fürsorge** und die Wählbarkeit in alle entsprechenden Ämter des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden auch dem weiblichen Geschlechte zuerkannt werden kann. Der Regierungsrat wird ersucht, hierüber Bericht zu erstatten und dem Grossen Rat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

---

### Landratsbeschluss betreffend

die Partialrevision der Staatsverfassung vom 4. April 1892.  
(Vom .....

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 48, Absatz 2, der Staatsverfassung,

beschliesst:

- I. Es soll dem Volke folgende Frage betreffend die Revision der Staatsverfassung vom 4. April 1892 zur Entscheidung vorgelegt werden:  
**Soll durch eine Verfassungsbestimmung das allgemeine Frauenstimmrecht eingeführt werden?**
- II. Für den Fall der Annahme dieses Revisionspunktes ist zu entscheiden:  
**Soll die Revision durch den Landrat oder einen Verfassungsrat vorgenommen werden?**

Liestal, den .....

Im Namen des Landrates,  
der Präsident:  
der Landschreiber.

Anlässlich der Tagung vom 13. und 14. Oktober in Genf, beschloss der **Bund Schweizerischer Frauenvereine** folgende **Resolution** an den Bundesrat zu richten:

„Der Bund Schweizerischer Frauenvereine, der in Genf zu seiner 44. Generalversammlung zusammentrat, drückt dem Hohen Bundesrat den Dank der Schweizerfrauen aus für seine feste, zielbewusste Haltung, durch die unser Land unversehrt aus den Erschütterungen hervorging, die Europa während sechs Jahren durchmachte. Im Zeitpunkt jedoch, wo die grossen Sozialgesetze (Familienschutz, Mutterschaftsversicherung, Altersversicherung) zur Ausführung kommen sollen, erlaubt sich der Bund Schweizerischer Frauenvereine, sein Bedauern auszusprechen, dass die Stimme der Frau in diesen wichtigen Entscheidungen nicht zum Ausdruck gelangt. Deshalb bittet er die Behörden dringend, das Postulat Oprecht in der nächsten Session zu behandeln, um einen Beschluss zugunsten des Frauenstimmrechts zu fassen.“

---

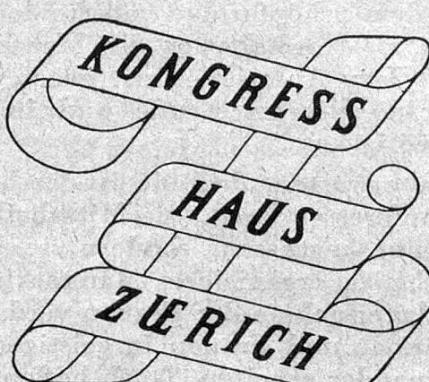
Aus offizieller amerikanischer Quelle erhalten wir Kenntnis vom Wortlaut der Erklärung von Präsident Truman zum 26. August 1945, die wir hier in der Uebersetzung folgen lassen:

„Heute ist der 25. Jahrestag seit dem die Staaten (d. h.  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Bundesstaaten) jene Änderung der Bundesverfassung ratifizierten, durch welche den Frauen das Stimmrecht gegeben wurde.

Noch vor weniger als hundert Jahren war den Frauen, als minderwertigen Wesen, das Stimmrecht vorenthalten. Im Jahr 1920 vollzog sich eines der grossen Ereignisse unserer Geschichte: die abgeänderte Bundesverfassung gab den Frauen volle bürgerliche Rechte. Von da an hob sich die Stellung der Frau auf allen Gebieten mehr und mehr.

In dem totalen Krieg, der nun hinter uns liegt, war die **Heimatfront** keine Phrase, sondern tatsächlich eine Kriegsfront, an der die Frauen teilhatten am Kampf.

Es wäre eine Herablassung und dem Sinne der damaligen Reform völlig widersprechend, wollte man die Frauen für ihre weise Handhabung



KONGRESSHAUS ZÜRICH

Gartensaal-Konzerte

BAR

Säle für alle Anlässe

des Stimmzettels oder für ihren Anteil am Erkämpfen des Sieges loben: dies würde in keiner Weise dem Geiste jener Gleichstellung entsprechen.

Am 25. Jahrestag der Verfassungsänderung ziemt es sich jedoch, dass wir Männer und Frauen gleichermaßen danken für unser Land, unsere Vereinigten Staaten, in denen die Frauen auf gleicher Ebene mit den Männern, im Frieden wie im Krieg, das volle Bürgerrecht ausüben“.

Heutzutage wird jede Erklärung von Präsident Truman gebührend wiedergegeben. Hat ein Leser oder eine Leserin der „Staatsbürgerin“ diese Erklärung in einer Zeitung gefunden?

---

## Die Frau in Kirche und Staat

von Pfarrer Julius Kaiser

### Auf dem Wege zu Volkskirche und Volksstaat

Der kurze und wegen des beschränkten Raumes begreiflicherweise lückenhafte Ueberblick über den Aufstieg der Frau aus antiker Missachtung zur vollen Menschenwürde lehrt einen unvoreingenommenen Betrachter zweierlei: einmal ist deutlich erwiesen worden, dass nicht religiöse Gründe, sondern die zeit- und buchstabengebundene Mentalität vieler Männer und Frauen der Schweizerfrau in Kirche und Staat die verantwortliche und volle Mitarbeit verweigert.

Wer etwas vom Entstehen der heutigen Lage weiss und wer zumal die Stellungnahme Jesu und des Apostels Paulus gegenüber den Frauen sachlich richtig sieht, der kann weiterhin nicht mehr mit gutem Gewissen mit Berufung auf die Anordnungen im Korintherbrief der Frau in der christlichen Gemeinde ein Schweigegebot auferlegen und sie von wesentlicher kirchlicher Arbeit fernhalten. Wer mit der Autorität des Buchstabens paulinischer Aussagen die Frau unter den Mann stellt und wer ihr Menschenwert nur durch Vermittlung des Mannes zuerkennt, wer diesen antiken Patriarchalismus dem Christentum gleichsetzt, der muss folgerichtig und ehrlicherweise auch die Aufhebung der Sklaverei als eine „gottwidrige“ Emanzipation verurteilen. Sklaverei ist sicher nicht wider den Buchstaben des Paulus! Das haben die „christlichen“ Sklavenhalter zu allen Zeiten trefflich „biblisch“ begründet, zuletzt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Uns gelte die Warnung des Paulus: der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig!

Zum andern kann nicht mehr übersehen werden, dass es an der Zeit ist, auch hier die Ketten antiker Fremdherrschaft über unser Denken und Wollen zu brechen und uns entschlossen vorwärts zu wenden zu jenem so lange unverstandenen Wort (Gal. 3, 28): Mann und Frau eines in Christus! Das ist Geist von Jesu Geist, der die Gotteskindschaft, die Menschenwürde von Mann und Frau ins rechte Licht setzt. Wer als religiöser Mensch die Frau aus unwürdiger Missachtung zur ebenbürtigen Wertung neben den Mann stellen will, wer aus Achtung vor dem Schöpfer den entscheidenden Schritt tut, dass er den antiken Maßstab, den Mann als Normaltypus des Menschen, ja als den Menschen zu betrachten aufgibt, der hat Jesu Autorität nicht gegen, sondern für sich. Darüber sollte im 20. Jahrhundert in unserem Lande und in der Reformierten Landeskirche keine Diskussion mehr nötig sein.

Darum dürfen wir von den zuständigen Stellen erwarten, dass sie in der heutigen Zeit, die von den christlichen Kirchen etwas Tapferes verlangt, die Mitarbeit der Frau in allen Arbeitsgebieten unserer Kirche nicht nur begrüssen, sondern sie auch durch gesetzliche Massnahmen ermöglichen. Die rechtlich organisierte Männerkirche, die im wesentlichen ihr Leben der Treue und der Anteilnahme der Frauen verdankt, muss eine wirkliche Volkskirche werden, in der Männer und Frauen in geistiger Gemeinschaft gleichberechtigt nebeneinander und miteinander arbeiten. Noch hoffen wir, dass das neue Kirchengesetz dazu die Grundlage schaffe und unserem Bernervolk